

IMPULS

No9 JULI 2019

MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN



E-SCOOTER EIN NEUES RISIKO ROLLT HERAN!

Jetzt steht es fest, seit dem 15. Juni dürfen Tretroller mit E-Motor legal auf Radwegen oder Straßen fahren.

Die elektrischen Tretroller, die zu den Elektrokleinstfahrzeugen gehören, sind aufgrund ihres geringen Gewichts und der Möglichkeit zum Falten besonders für kürzere Distanzen geeignet. Bisher wurde

in der Mobilitätshilfenverordnung (MobHV) nur die Nutzung der sogenannten Segways im öffentlichen Straßenverkehr geregelt. Nun setzte das Bundesministerium eine spezielle

Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung auf. Demnach sind nur Fahrzeuge mit u. a. Lenk- oder Haltestange mit allgemeiner Betriebserlaubnis (ABE) und Versicherung mit einer Geschwindigkeit zwischen

Fortsetzung auf Seite 2

DIE NEUE IMPULS: DIE THEMEN DES SOMMERS

Liebe Kunden, Geschäftspartner und Entscheider in Versicherungsfragen,

die Sommerausgabe von MARTENS & PRAHL IMPULS hat es wieder einmal in sich: aktuelle Informationen und Hintergründe aus erster Hand zu aktuellen Themen aus der Versicherungsbranche.

Wir hoffen, dass vieles davon für Sie relevant ist, sei es privat oder beruflich, um entsprechend zu planen oder gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Dabei stehen wir Ihnen natürlich gern zur Seite und liefern Ihnen weitere Informationen zu einzelnen Aspekten und konkret für Sie wichtigen Punkten.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch und wünschen Ihnen eine spannende und nützliche Lektüre!

DIGITALER KUNDENSERVICE: SO MACHEN WIR DIE ZUKUNFT EINFACHER

Die digitale Beratung und Betreuung unserer Kunden hat bei uns absolute Priorität. Hierzu zählt die Online-Verwaltung von Verträgen oder die Abwicklung von Schadenfällen. Von der Bedarfsanalyse bis zur Schadenmeldung haben wir für unsere Kunden eine Vielzahl von innovativen Tools entwickelt, die in allen Phasen der Beratung und Betreuung einfach online nutzbar sind.

Vor allem im Privatgeschäft können mit unserem Service bereits fast alle Prozesse rund um die Versicherung online geregelt werden. Zu unserem digitalen Angebot gehören der Livechat oder die Videoberatung mit der Option zur Online-Terminvereinbarung. Durch die individuelle Beratungsmöglichkeit entsteht eine maximale Effizienz sowohl für den Kunden als auch den Makler.

Fortsetzung von Seite 1

6 und 20 km/h zugelassen. Gefahren werden darf auf Radwegen/ Radfahrstreifen und der Straße, aber nur wenn kein Radweg vorhanden ist. Fußgängerwege sind entgegen der ursprünglichen Planung tabu. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre, man benötigt keinen Führerschein und es besteht keine Helmpflicht.

Die Fahrzeuge müssen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen und einer Beleuchtungsanlage ausgestattet sein. Weitere Informationen rund um das Thema

Elektrokleinstfahrzeuge sind auf der FAQ-Seite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) aufgeführt (www.bmvi.de).

Laut einer Umfrage der Swiss Life Select gibt es ein Potential für 24,1 Millionen Roller in Deutschland. Jeder E-Tretroller braucht eine KFZ-Haftpflicht, ohne Versicherungsplakette am E-Roller drohen Geld- und Freiheitsstrafen.

Wichtig für den Versicherungsschutz ist der Hinweis, dass die Scooter der Verkehrsordnung entsprechen und eine

gültige Betriebserlaubnis nach ABE oder EBE haben müssen, d. h. auch für den Straßenverkehr zugelassen sind. Ohne diese Erlaubnis gibt es keinen Versicherungsschutz, der in Form einer Aufklebplakette geboten wird.

Also Vorsicht, im Moment werden viele Scooter angeboten, die niemals für den Straßenverkehr zugelassen werden dürfen! Bereits gekaufte Fahrzeuge können und müssen natürlich nachgerüstet werden, um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen.

Aktuell bieten noch wenige Versicherer die gesetzliche Haftpflicht an, bekannt sind bisher die KRAVAG, Concordia, VHV, die Württembergische, die Bayerische und die Nürnberger. Die Prämien bewegen sich bei etwa 29,90 Euro und 140 Euro pro Jahr für die Haftpflicht, Teilkasko wird vereinzelt mit und ohne Selbstbeteiligung angeboten.

Für nähere Informationen sprechen Sie gerne Ihren zuständigen MARTENS & PRAHL Makler an.

Tina Reimers -
MARTENS & PRAHL Holding



WENN EINER EINE REISE TUT... WELCHE VERSICHERUNGEN SIND NÖTIG UND WICHTIG?

Reisekrankenversicherung – ein Thema, das gerne als unwichtig betrachtet wird, da die medizinische Versorgung für uns in Deutschland einfach und organisiert ist.

Viele Bürger sind der Meinung, auf Reisen innerhalb der EU durch ihre deutsche Krankenversicherung ausreichend versichert zu sein. Ein optimaler Versicherungsschutz ist allerdings nur in den seltensten Fällen gegeben. Und das gilt nicht nur für „richtige“ Reisen, sondern für jeden Aufenthalt außerhalb Deutschlands, also auch für einen Skitag in Österreich, einen Tag am Meer in Holland oder einen Tagesausflug nach Frankreich.

Ein Irrtum, der teuer werden kann. So bezahlt die deutsche Krankenversicherung auch innerhalb der EU keine Rücktransportkosten, wenn man zum Beispiel nach einem Unfall mit anschließender Operation wieder nach Hause möchte, aber nur liegend transportiert werden kann. Der Helikopterflug zur Rettung vom Berg nach einem Skiunfall muss in der Regel auch selbst bezahlt werden.

Von Krankheitskosten zum Beispiel in den USA oder Kanada ganz zu schweigen. Dort gehen selbst die einfachsten Untersuchungen in einem Krankenhaus oder sogar eine zwingend nötige Operation nicht ohne horrenden Kosten einher, die der Patient in der Regel im Voraus bezahlen muss bzw. seine Kreditkartendaten mit entsprechendem Limit hinterlegen muss.

Unannehmlichkeiten, vor allem, wenn man krank ist, die sich leicht vermeiden lassen: Zum Beispiel durch einen guten Versicherer, der 24 Stunden erreichbar ist. Dieser gibt eine Kostenübernahmeerklärung ab und der Patient wird nicht nur entsprechend versorgt – die Behandlungen erfolgen auf Privatpatientenniveau. Ein sicherlich sehr beruhigendes Gefühl, das jeder haben kann. Dazu ist nur der Abschluss einer weltweit gültigen Aus-

landsreisekrankenversicherung nötig. Schon ab 10 Euro (abhängig vom Alter der versicherten Person) im Jahr als einzelne Person und ab 21 Euro als Familie für alle Reisen während eines Jahres bis zu sechs Wochen – ein wirklich wichtiger Baustein im Rahmen der persönlichen Absicherung. Ganz einfach und schnell online buchbar. Selbstverständlich gibt es auch hervorragende, einfach abzuschließende Lösungen für Reisen, die länger als sechs Wochen dauern.

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, dass ein Unternehmer schon von Gesetzes wegen seine Mitarbeiter, die im Ausland für ihn tätig sind, so krankenversichern muss, als wäre der Mitarbeiter in Deutschland privat versichert. Je nachdem, wie viele dienstliche Reisetage in einem Unternehmen anfallen, kann man diese Reisen einzeln oder pauschal

absichern. Wer auch noch die Kosten absichern will, die entstehen, wenn man unverschuldet eine Reise aus den verschiedensten Gründen nicht antreten kann oder abbrechen muss, dem wird eine Reiserücktritt- mit Reiseabbruchversicherung empfohlen. Hier gibt es verschiedene Varianten, wählbar mit Notfallversicherung, mit Reisegepäckversicherung, ganz nach den Wünschen des Kunden und ebenfalls einfach online buchbar.

Alle Informationen rund um das Thema Reiseversicherungen bekommen Sie gerne von Ihrem MARTENS & PRAHL Partner.

Daniela Gögler -
KLEMMER International Versicherungsmakler GmbH



MEHRKOSTEN DURCH BOMBENENTSCHÄRFUNG EIN FALL FÜR DIE ERTRAGS-AUSFALLVERSICHERUNG?

Wer in den letzten Monaten die Tagespresse verfolgt hat, kann den Eindruck gewinnen, dass sich die Funde von Blindgängern, meist Fliegerbomben aus dem ersten und dem zweiten Weltkrieg, deutlich erhöht haben. Obwohl dieses Kriegererbe seit über 70 Jahren unentdeckt im Boden schlummert, stellen diese Kampfmittel nach wie vor eine große Gefahr dar.

Durch die fortschreitende Korrosion der Stahlummantelungen und insbesondere durch die noch aktiven Langzeitzünder wird das Risiko einer Selbstzündung mit der Zeit eher noch bedrohlicher.

Durch die erhöhte Bautätigkeit kam es in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland immer häufiger zu Bombenfunden. Im günstigsten Fall konnte durch eine erfolgreiche Bombenentschärfung Schlimmeres verhindert werden. In einigen Fällen mussten jedoch auch Sprengungen durchgeführt werden, da eine Entschärfung aus verschiedenen Gründen unmöglich war. In Erinnerung

Dabei sind die Behörden aus gutem Grund nicht zimperlich. Eine Evakuierung und Räumung stellt Unternehmen vor große, logistische Herausforderungen, die oft mit hohen Kosten einhergehen. Versicherungstechnisch waren diese Fälle in der Vergangenheit immer problematisch.

Einerseits gab es stets Diskussionen hinsichtlich des generellen Ausschlusses für Schäden durch Kriegereignisse. Auch wenn der zweite Weltkrieg bereits vor über 70 Jahren endete, handelt es sich heute bei einem Bombenfund um eine Folge eines Kriegereignisses, so dass

sicherungsfall gibt, der eine Leistungspflicht der Versicherer auslösen würde, sind die mit einer Evakuierung verbundenen Kosten bisher nicht versichert.

Die Übernahme von Mehrkosten im Falle einer Evakuierung ist daher separat mit dem Versicherer als Risikoträger zu verhandeln. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist eine behördliche und betriebsbezogene Anordnung bzw. eine öffentlich-rechtliche Räumungsanordnung der zuständigen Behörde. Nicht gedeckt bleiben Sach- und Ertragsausfallschäden, die durch die Evakuierung entstehen.



Ein explosives Thema: Wer trägt die Evakuierungskosten?

geblieben ist hier sicherlich die Sprengung einer Fliegerbombe in München Schwabing im August 2012, bei der große Teile der umliegenden Gebäude und Straßenzüge schwer beschädigt wurden.

Nach einem Bombenfund ist eine der ersten behördlichen Maßnahmen die Evakuierung des Gefahrenbereichs.

hier bei strenger Auslegung der Versicherungsbedingungen dieser Ausschluss greifen würde. In der Praxis wurden und werden derartige Schäden jedoch in der Regel trotzdem von den Versicherern übernommen.

Da es bei einer erfolgreichen Bombenentschärfung keinen Sachschaden- bzw. Ver-

Sprechen Sie gerne Ihren betreuenden MARTENS & PRAHL Makler darauf an.

Claus Raabe, Peter Schenk -
Schuster Versicherungsmakler GmbH



DER TEUFEL IST EIN EICHHÖRNCHEN HAFTUNGSVERPFLICHTUNGEN KÖNNEN HOHE KOSTEN PRODUZIEREN

Entgegenkommen wie die freiwillige Übernahme von Haftungsrisiken in den Lieferkonditionen können zu nicht kalkulierbaren Risiken führen. Eine Prüfung lohnt sich.

Gegenstand einer betrieblichen Haftpflichtversicherung – sei es die Produkthaftpflicht oder sei es die Rückrufkostenversicherung – ist die dem versicherten Unternehmen aus seiner betrieblichen Tätigkeit obliegende gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, die sich unter anderem aus BGB oder HGB ergibt. Darüber hinaus ergibt sich nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit die Möglichkeit, in Einkaufs- und Lieferbedingungen, aber auch in Qualitätssicherungsvereinbarungen freie Regelungen unter den Vertragspartnern zu treffen, wovon diese auch regelmäßig Gebrauch machen.

Die Übernahme von vertraglichen Haftungsverpflichtungen, die über den gesetzlichen Umfang hinausgehen, stellt aber aus Sicht des Haftpflichtversicherers ein kaum kalkulierbares und damit gegebenenfalls nicht versicherbares Risiko dar. Die Folge ist, dass vertragliche Haftungserweiterungen – soweit nicht an anderer Stelle gesondert geregelt – infolge der Aufnahme eines pauschalen Ausschlusses nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind. Haftungsfallen werden somit automatisch zu Versicherungsfällen. In gewissem Umfang trägt die Versicherungswirtschaft aber den in der Praxis gängigsten Haftungserweiterungen Rechnung. Die Folge ist, dass es eine

vollständige Übereinstimmung zwischen Haftung und Versicherungsschutz nicht geben wird. Die gängigen Modifizierungsmöglichkeiten zeigen wir nachfolgend auf:

Gewährleistungs-/Verjährungsfristen

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist bei Kaufverträgen beträgt zwei Jahre, beginnend ab dem Gefahrenübergang (Lieferung bzw. Abschluss der Leistung), im Baugewerbe wird zwischen Gewährleistungsfrist nach BGB (fünf Jahre ab Abnahme) und VOB (zwei oder vier Jahre ab Abnahme, ggf. auch Teilabnahme) unterschieden. Abnehmer verlangen in der Regel eine Verlängerung dieser Frist. In den standardisierten Industriehaftpflichtversicherungsverträgen tragen die Versicherer die Rechnung, indem sie maximale Verjährungsfristen von bis zu drei Jahren, in einigen Fällen aber auch bis zu maximal fünf Jahren ab Auslieferung/Abschluss der Leistung unter den Versicherungsschutz stellen. Auch über fünf Jahre hinausgehende Gewährleistungsfristen können nach vorangegangener Risikofreisetzung im Zuge einer konkreten Sondervereinbarung gegebenenfalls unter den Versicherungsschutz gestellt werden.

Oftmals sehen die Vertragsbedingungen der Abnehmer Vereinbarungen vor, dass im Falle der Lieferung von Ersatzteilen im Rahmen der Nacherfüllung die Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Leistungsumfang insgesamt von Neuem beginnen soll. Der gebotene Versicherungsschutz erfasst aber nur den Beginn einer neuen Gewährleistungsfrist für das/die konkrete/n nachgelieferte/n Ersatzteil/e. Generell empfiehlt es sich, unterschiedliche Gewährleistungs-/Verjährungszeiträume bei den Abnehmern und

Zulieferern zu harmonisieren, damit die Ansprüche, die dem Kunden geschuldet werden, erfolgreich gegenüber dem Lieferanten regressiert werden können.

Da nicht alle Vertragspartner „First in/First out“ produzieren, empfiehlt sich daher, dem Zulieferer längere Gewährleistungsfristen aufzubürden als diejenigen, die dem Abnehmer zugestanden werden. Insbesondere wenn es um englischsprachige Vertragswerke geht, besteht die Gefahr, dass Gewährleistung und Garantie verwechselt werden. Eine Verwechslung kann ungeachtet der damit verbundenen Haftungsverstärkung bei der Vereinbarung von Garantievereinbarungen erheblichen Einfluss auf den Versicherungsschutz haben. Reine Garantieversprechen sind vom Versicherungsschutz einer Haftpflichtversicherung nicht umfasst. Soweit daher Unklarheit hinsichtlich der Auslegung im Vertragswerk besteht, empfiehlt sich eine klarstellende Regelung, nach der keine Garantieerklärung abgegeben wird.

Modifizierung der Wareneingangsprüfpflichten

Insbesondere Qualitätssicherungsvereinbarungen sehen oftmals vor, dass die dem Abnehmer obliegende Wareneingangsprüfung auf besondere Warenabgewälzt wird. Der Abnehmer behält sich vor, seine Prüfpflichten auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse oder sogar auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern. Teilweise sehen die QS-Vereinbarungen eine vollständige Befreiung von der dem Vertragspartner obliegenden Prüf- und Rückgepflicht vor. Daran gekoppelt sind in der Regel Vorgaben an den Lieferanten in

Form von z. B. Kontroll-, Prüf- und Dokumentationsregelungen, die einen Eingriff in den Fertigungsprozess des Lieferanten darstellen.

Ein genereller Verzicht auf die gesetzlich vorgesehenen Wareneingangskontrollpflichten kann so weit gehen, dass dem Lieferanten bei einem Schaden des letztendlich geschädigten Dritten der Einwand der Mitverursachung seines Abnehmers oder auch des Endverbrauchers verwehrt wird. In der Regel sehen die aktuellen Industriehaftpflichtversicherungsbedingungen eine Deckungsunschädlichkeit hinsichtlich der Modifizierung von Wareneingangskontrollpflichten vor. Dies jedoch nur insoweit, als die Abprüfung von offensichtlichen Mängeln (z. B. Transportschäden) und von Identität dem Abnehmer auferlegt bleiben. Im Weiteren setzen die Versicherungsbedingungen voraus, dass der Lieferant eine Auslieferung nur nach vorangegangener Qualitätskontrolle auf Basis der mit dem Abnehmer vereinbarten Parameter vornimmt.

Einem Verzicht zur unverzüglichen Rüge gibt der Versicherer nach dessen Standardbedingungen nicht statt. Entsprechende Modifizierungen sind jedoch im Einzelfall verhandelbar. Generell ist darauf zu achten, im Versicherungsvertrag nicht nur die Modifizierung von Prüf- und Rückgepflichten nach § 377 HGB unter den Versicherungsschutz zu stellen, sondern auch die Modifizierung solcher nach Art. 38, 39 UN Kaufrecht (CISG) oder vergleichbarer Bestimmungen eines ausländischen Rechts.

Haftungsfreistellungsvereinbarungen

Der Lieferant wird häufig verpflichtet, den Abnehmer bei einer Inanspruchnahme

durch einen geschädigten Dritten oder aber im Falle einer besonderen Gefahrenbeseitigungsmaßnahme infolge eines tatsächlichen oder behaupteten Mangels des gelieferten Erzeugnisses bereits im Zeitpunkt der Inanspruchnahme freizustellen. Zielsetzung einer solchen Freistellungsvereinbarung ist die Verkürzung der Regressnahme für den Fall, dass der Abnehmer wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Produktfehlers in Anspruch genommen wird. In der Praxis geht der Wortlaut der in Vertragswerken formulierten Freistellungserklärungen jedoch oft über diesen Umfang hinaus. Die Freistellungserklärung knüpft allein an den Mangel des Produktes an und kreiert daraus eine pauschale Haftung des Lieferanten. Versicherungstechnisch werden derart pauschale Haftungsfreistellungen nicht akzeptiert. Eine Deckungsunschädlichkeitserklärung zum Versicherungsvertrag ist im Zuge einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer z. B. erhältlich, soweit der Wortlaut der Freistellung auf einen Produktfehler abstellt, der bereits vorhanden war, als das Produkt den Einflussbereich des Lieferanten (Ihres Hauses) verlassen hat. Nach einer solchen Vereinbarung hätte man sich mit einem solchen Fall der Regressnahme zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin mit dem Anspruch befassen müssen. Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang, dass im Zuge einer solchen Freistellungserklärung kein Verzicht auf die Erhebung eines Mitverschuldens-/Mitverursachungseinwands gegenüber dem Abnehmer oder einem sonstigen Dritten ausgesprochen wird, da der Versicherer

den geschädigten Dritten oder aber im Falle einer besonderen Gefahrenbeseitigungsmaßnahme infolge eines tatsächlichen oder behaupteten Mangels des gelieferten Erzeugnisses bereits im Zeitpunkt der Inanspruchnahme freizustellen. Zielsetzung einer solchen Freistellungsvereinbarung ist die Verkürzung der Regressnahme für den Fall, dass der Abnehmer wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Produktfehlers in Anspruch genommen wird. In der Praxis geht der Wortlaut der in Vertragswerken formulierten Freistellungserklärungen jedoch oft über diesen Umfang hinaus. Die Freistellungserklärung knüpft allein an den Mangel des Produktes an und kreiert daraus eine pauschale Haftung des Lieferanten. Versicherungstechnisch werden derart pauschale Haftungsfreistellungen nicht akzeptiert. Eine Deckungsunschädlichkeitserklärung zum Versicherungsvertrag ist im Zuge einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer z. B. erhältlich, soweit der Wortlaut der Freistellung auf einen Produktfehler abstellt, der bereits vorhanden war, als das Produkt den Einflussbereich des Lieferanten (Ihres Hauses) verlassen hat. Nach einer solchen Vereinbarung hätte man sich mit einem solchen Fall der Regressnahme zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin mit dem Anspruch befassen müssen. Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang, dass im Zuge einer solchen Freistellungserklärung kein Verzicht auf die Erhebung eines Mitverschuldens-/Mitverursachungseinwands gegenüber dem Abnehmer oder einem sonstigen Dritten ausgesprochen wird, da der Versicherer

Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles sind standardmäßig vom Versicherungsschutz einer Industriepolice umfasst. Es ist aber zu beachten, dass dies nur unter bestimmten Parametern der Fall ist. Oftmals schließt der gebotene Versicherungsschutz nur Schiedsverfahren ein,

den geschädigten Dritten oder aber im Falle einer besonderen Gefahrenbeseitigungsmaßnahme infolge eines tatsächlichen oder behaupteten Mangels des gelieferten Erzeugnisses bereits im Zeitpunkt der Inanspruchnahme freizustellen. Zielsetzung einer solchen Freistellungsvereinbarung ist die Verkürzung der Regressnahme für den Fall, dass der Abnehmer wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Produktfehlers in Anspruch genommen wird. In der Praxis geht der Wortlaut der in Vertragswerken formulierten Freistellungserklärungen jedoch oft über diesen Umfang hinaus. Die Freistellungserklärung knüpft allein an den Mangel des Produktes an und kreiert daraus eine pauschale Haftung des Lieferanten. Versicherungstechnisch werden derart pauschale Haftungsfreistellungen nicht akzeptiert. Eine Deckungsunschädlichkeitserklärung zum Versicherungsvertrag ist im Zuge einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer z. B. erhältlich, soweit der Wortlaut der Freistellung auf einen Produktfehler abstellt, der bereits vorhanden war, als das Produkt den Einflussbereich des Lieferanten (Ihres Hauses) verlassen hat. Nach einer solchen Vereinbarung hätte man sich mit einem solchen Fall der Regressnahme zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin mit dem Anspruch befassen müssen. Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang, dass im Zuge einer solchen Freistellungserklärung kein Verzicht auf die Erhebung eines Mitverschuldens-/Mitverursachungseinwands gegenüber dem Abnehmer oder einem sonstigen Dritten ausgesprochen wird, da der Versicherer

den geschädigten Dritten oder aber im Falle einer besonderen Gefahrenbeseitigungsmaßnahme infolge eines tatsächlichen oder behaupteten Mangels des gelieferten Erzeugnisses bereits im Zeitpunkt der Inanspruchnahme freizustellen. Zielsetzung einer solchen Freistellungsvereinbarung ist die Verkürzung der Regressnahme für den Fall, dass der Abnehmer wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Produktfehlers in Anspruch genommen wird. In der Praxis geht der Wortlaut der in Vertragswerken formulierten Freistellungserklärungen jedoch oft über diesen Umfang hinaus. Die Freistellungserklärung knüpft allein an den Mangel des Produktes an und kreiert daraus eine pauschale Haftung des Lieferanten. Versicherungstechnisch werden derart pauschale Haftungsfreistellungen nicht akzeptiert. Eine Deckungsunschädlichkeitserklärung zum Versicherungsvertrag ist im Zuge einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer z. B. erhältlich, soweit der Wortlaut der Freistellung auf einen Produktfehler abstellt, der bereits vorhanden war, als das Produkt den Einflussbereich des Lieferanten (Ihres Hauses) verlassen hat. Nach einer solchen Vereinbarung hätte man sich mit einem solchen Fall der Regressnahme zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin mit dem Anspruch befassen müssen. Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang, dass im Zuge einer solchen Freistellungserklärung kein Verzicht auf die Erhebung eines Mitverschuldens-/Mitverursachungseinwands gegenüber dem Abnehmer oder einem sonstigen Dritten ausgesprochen wird, da der Versicherer

Pauschalisierung von Kosten

Beispielhaft nennen wir hier die Konzeptverantwortungsvereinbarungen und die sogenannten Referenzmarktverfahren, wie sie insbesondere den Zulieferern der Automobilbranche auferlegt werden sollen. Darüber hinaus sind ähnliche Kostenpauschalisierungsformen in unterschiedlichsten Lieferverträgen vorzufinden.

Die Konzeptverantwortungsvereinbarung regelt die Verantwortlichkeit zwischen dem Abnehmer und dem Zulieferer nicht hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der gelieferten Erzeugnisse, sondern vielmehr hinsichtlich der Verantwortlichkeit bei der Entwicklung eines Bauteils, von Modulen oder Systemen. Im Vorfeld der Produktion wird bereits für spätere

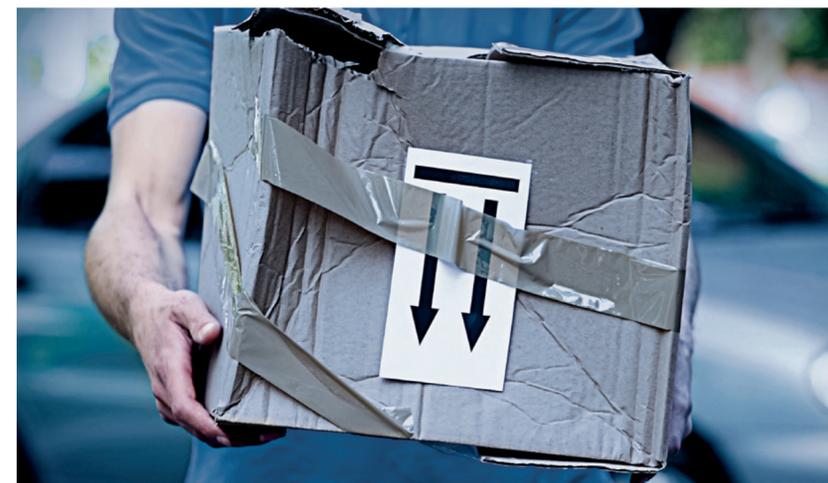
festgesetzt werden, die vom Zulieferer zu erstatten sind. Dabei ist es unerheblich, ob der festgestellte Mangel tatsächlich in allen Märkten eine Funktionsbeeinträchtigung bzw. den Ausfall des gelieferten Erzeugnisses zur Folge hatte.

Vielfach wird eine Deckung der Versicherer für derartige pauschalisierte Haftungsübernahmen abgelehnt. Einige Versicherer haben sich in der Vergangenheit auf bestimmte Regelungen in Einzelfällen eingelassen. Aktuell werden novellierte Konzeptverantwortungsvereinbarungen auferlegt. Da die Versicherer dies nicht pauschal anerkennen, ist eine Einzelfallprüfung/-abstimmung mit dem Versicherer unbedingt vonnöten. Eine reine Deckungsunschädlichkeitserklärung des Haftpflichtversicherers ist nicht als ausreichend anzusehen, da hierdurch nicht zwangsläufig vollständer Versicherungsschutz gegeben ist. Qualitätssicherungsvereinbarungen und sonstige Liefervereinbarungen, QS-Vereinbarungen, Rahmenvereinbarungen und dergleichen enthalten konkrete Vorgaben an den Lieferanten, die als Vertragspflichten ausgestaltet sind. Eine Verletzung dieser Vertragspflichten kann eine Schadenersatzpflicht auslösen. Vorgegeben werden u. a. Zertifizierungspflichten, Kontroll-, Prüf- und Dokumentationspflichten sowie konkrete Anforderungen bei Einkauf von Produktionsmitteln.

Diese Vorgaben stellen einen Eingriff in den eigenen Fertigungsbetrieb dar. Inwiefern man diese Anforderungen in seinem Fertigungsbetrieb umsetzen kann, ist vor Unterzeichnung der QS-Vereinbarung kritisch zu prüfen. Es gilt an dieser Stelle, einen Ausschluss aus dem Versicherungsvertrag zu zitieren, nach dem Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten ausgeschlossen sind, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben. Dieser Ausschlussbestand kann in gewisser Form „aufgeweicht“, aber nicht gänzlich gestrichen werden.

Fazit

Grundsätzlich versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils geltendem Recht weltweit. Bei weitergehenden Vereinbarungen (vertraglichen Haftungserweiterungen) ist daher größte Sorgfalt geboten, idealerweise ein geeigneter Berater hinzuzuziehen. Neben dem entsprechenden Fachanwalt empfiehlt sich, bezogen auf den versicherungsrelevanten Teil, die Hinzuziehung eines qualifizierten Versicherungsmaklers. Letzterer hat sodann nicht nur die Aufgabe, zu prüfen und zu bewerten, sondern auch, entsprechenden Versicherungsschutz im Rahmen der Marktmöglichkeiten zu beschaffen. Unabhängig davon, welche der vertraglichen Haftungserweiterungen als deckungsunschädlich versicherungstechnisch geregelt sind, darf nie außer Acht gelassen werden, dass solche Vereinbarungen das im Rahmen einer klassischen Haftpflichtversicherung nicht versicherte Eigenschadenrisiko des Unternehmens erhöhen.



Wer haftet, wenn etwas beschädigt ankommt?

im Schadenfall bei der Haftungsbeurteilung ein etwaiges Mitverschulden des Abnehmers oder eines sonstigen Dritten – auch des Geschädigten – berücksichtigen wird.

Regressverzichtsvereinbarungen

Eine Regressverzichtsvereinbarung bewirkt in der Regel eine Haftungsbefreiung des Zulieferers. Ergo: Der Hersteller eines den Schaden verursachenden „Endproduktes“ kann gegen den Zulieferer keinen Regress nehmen, wenn auch die Schadenursache allein im zugelierten Produkt begründet ist. Derartige Vereinbarungen nehmen dem Versicherer die Möglichkeit der Schadloshaltung. Nach § 68 Versicherungsvertragsgesetz geht ein Schadenersatzanspruch des Versi-

welche auf konkreten, international anerkannten Verfahrensordnungen beruhen oder aber vor bestimmten Schiedsgerichten ausgetragen werden. Welche Verfahrensordnungen/welches Gericht hierunter gültig gestellt sind, lässt sich nur anhand des konkreten Versicherungsvertrages prüfen. Im Bedarfsfall gilt es, die Klausel in Verhandlungen mit dem Versicherer anzupassen.

Haftungsübernahmen in Bezug auf Folgeschäden

Schadenersatzansprüche wegen Folgeschäden aus dem Mangel einer Kaufsache regeln sich nach § 280 BGB. Hiernach handelt es sich um eine verschuldensabhängige Haftung, seit 2002 verschärft durch die Einführung einer Beweislas-

mangelhafte Teile pauschal eine Haftungsquote festgelegt, nach welcher der Zulieferer bei Feldbeanstandungen im Zusammenhang mit einem Konzeptfehler und in Verbindung mit einem technischen Faktor haften soll.

Im Zuge eines Referenzmarktverfahrens vereinbaren die Vertragsparteien, dass dem Zulieferer nur zahlenmäßig begrenzte Mangelteile aus zuvor definierten Regionen zur Verfügung gestellt werden und nur für diese Produkte die Kosten der Bearbeitung nachgewiesen werden. Für alle weiteren, nicht untersuchten Märkte erfolgt eine Abrechnung auf Basis der Annahme, dass auch in anderen Ländern die festgestellte Reklamationsquote bezogen auf die Gesamtstückzahl gleich ist und hierfür ohne Nachweis Pauschalen

ALLGEFAHRENVERSICHERUNG WAS IST DAS?

Nicht zuletzt durch das Feuer, das im April in der Pariser Kathedrale Notre-Dame ausgebrochen ist, rückt die Bedeutung der Kunstversicherung in den Vordergrund. Wie lassen sich wertvolle Kunstgegenstände versichern und was ist dabei zu beachten?

Unterschied zwischen Hausrat- und Kunstversicherung

Die Hausratversicherung zählt zu den ältesten und am weitesten verbreiteten Sparten der Versicherungsbranche in Deutschland. Dagegen haben die Kunst- bzw. Allgefahrenversicherungen erst in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts angefangen, sich in Deutschland durchzusetzen. Was ist nun der Unterschied und wann ist eine Kunstversicherung sinnvoll?

Eine klassische Hausratversicherung deckt sogenannte „benannte Gefahren“ ab, also Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel.

einer Leitung ausgetreten ist und dass ein Sturm auch tatsächlich mindestens die Windstärke acht erreicht hat.

Die Kunstversicherung hingegen ist eine Allgefahrenversicherung, die auch All-Risk-Versicherung genannt wird. Diese besagt, dass jeder Schaden – gleich wie er entstanden ist – grundsätzlich ersatzpflichtig ist. Er ist also auch versichert, wenn er dem Kunden durch ein Missgeschick selbst entstanden ist – wenn ein Bild plötzlich von der Wand fällt, wenn sich ein Dieb eingeschlichen hat oder aus unbekanntem Grund Wasser Objekte beschädigt hat.

Ausgeschlossen bleiben nur wenige, einzeln benannte Ausschlüsse wie z. B. Schäden durch Vorsatz, aus Gründen des allmählichen Verschleißes, durch Ungeziefer, Krieg oder den Eingriff von hoher Hand. Hier muss allerdings der Versicherer nachweisen, dass einer dieser Tatbestände erfüllt war. Die Versicherungssumme orientiert sich bei dieser Art von Versicherung stark am tatsächlichen Bedarf des Kunden bezüglich des Gesamtwertes seiner Kunst- und Wertgegenstände.

Wann sollte man an eine Kunstversicherung denken?

Abgesehen davon, dass es nur eine begrenzte Zahl an Versicherern in Deutschland gibt, die Kunstversicherungen anbieten (aktuell etwa 10), gibt es gewisse Untergrenzen in der Versicherungssumme. Wer Kunstgegenstände, aber auch Schmuck oder Musikinstrumente, im Wert von mindestens 300.000 Euro besitzt, sollte darüber nachdenken.

Zusätzlich sind Elementarschäden wie Überschwemmungen, Lawinen oder Schneedruckschäden versicherbar. Die Versicherungssumme wird in aller Regel nach einer Mindestsumme je qm Wohnfläche gebildet. Der Kunde muss nachweisen, dass ein Einbrecher auch tatsächlich gegen Widerstände in eine Wohnung eingebrochen ist, dass Leitungswasser auch tatsächlich bestimmungswidrig aus

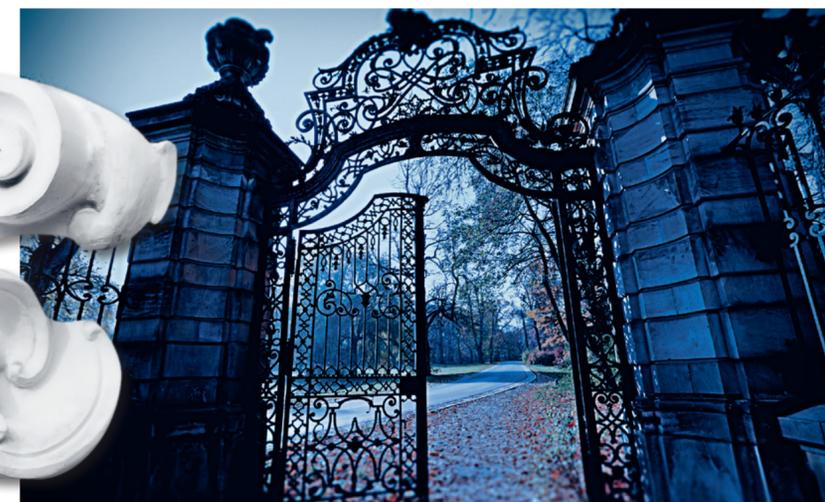
Findung der Versicherungssumme

Die Kunstversicherer in Deutschland bieten in aller Regel den Service an, die Summen mit eigenen oder vertraglich gebundenen Sachverständigen festzustellen. Der Service wird meistens für den Kunden kostenfrei angeboten. Die Listen befinden sich dann aber auch bei den Versicherern mit allen Risiken, die damit verbunden sein können.

Daneben bieten auch Auktionshäuser Schätzungen an. Das jedoch – mit Ausnahmen – gegen eine Vergütung. Auch hier bleiben die Kunst- und Wertgegenstände einer dritten Stelle bekannt. Schließlich gibt es freie Kunstverständige, die ihre Dienste gegen ein Honorar anbieten. Mit solchen kann man vertraglich vereinbaren, dass sie alle Unterlagen allein und vollständig dem Auftraggeber aushändigen.

Aktive Sammler haben in der Regel keinen Bedarf an externer Hilfe. Sie kennen sich in ihren Sammlungsgebieten oft so gut aus, dass sie selbst am besten wissen, was die Einzelstücke und damit die Gesamtheit an Wert besitzen. Die meisten Kunstbesitzer haben diese tiefe Marktkenntnis jedoch nicht. Sie müssen sich entscheiden, ob sie den kostenlosen Service einer Versicherung oder eine Schätzung gegen Honorar bevorzugen wollen.

Man kann grundsätzlich festhalten, dass der Kunde für den Nachweis im Schadensfall verantwortlich ist. Dann hat er dem Versicherer einen Beweis zu erbringen, dass das betroffene Objekt nicht nur in seinem Eigentum stand, sondern auch welchen Wert es besaß. Bei beschädigten Gegenständen ist das in der Regel einfacher zu führen als bei vollständig verlorenen Sachen. In jedem Fall empfiehlt es sich, Rechnungen, Expertisen oder ähnliches bei wertvollen Gegenständen aufzubewahren. Falls dazu keine Infos vorliegen, ist es hilfreich, gute Fotos mit Maßangaben und am besten auch einer Farbskala anzufertigen.



Wiederbeschaffungswert versus feste Taxe

Die Hausratversicherer, aber auch die meisten Kunstversicherer, decken denjenigen Wert ab, den ein Objekt „gleicher Art und Güte“ am Tag des Schadens kosten würde, wenn man es wiederbeschaffen würde. Das hat den Vorteil, dass ein Objekt, das nach Vertragsabschluss an Wert zugelegt hat, mit einem höheren Wert entschädigt werden würde. Der Nachteil liegt naturgemäß darin, dass man nur einen geringeren Preis bekäme, wenn es im Wert gefallen ist. Zudem zieht es unter Umständen Diskussionen nach sich, was denn nun der „richtige“ Wert für die Entschädigung ist.

Die „feste Taxe“ birgt diese Chancen und Risiken nicht. Es sei denn, dass der Wert am Schadentag „erheblich“ abweicht. Was das jedoch beutet, ist auch in der Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt. Aber der Kunde hat zum einen den Vorteil, in etwa kalkulieren zu können, welchen Betrag er im Schadensfall erhält. Zum anderen liegt darin die Chance, die Versicherungssumme zu begrenzen. Nehmen wir an, dass ein Kunde ein sehr wertvolles Gemälde geerbt hat, das er nie wiederbeschaffen würde. Er kann sich dann entscheiden, dieses statt mit 500.000 Euro nur mit 100.000 Euro zu versichern, da ihm diese Entschädigung ausreichend erscheint.

Allgefahrendeckungen für Gebäude

All-Risk-Deckungen für Gebäude sind später auf den Markt gekommen und heute ebenfalls bei Kunstversicherern erhältlich. Grundsätzlich gilt das gleiche wie für Inhaltsversicherungen bei der Abgrenzung von benannten zu unbennannten Gefahren. Das ist auch durchaus sinnvoll, denn z. B. Wasserschäden durch Platzregen sind über benannte Gefahren nicht mitversichert. Auch können Sturmschäden ja schon bei Windstärken unter acht entstehen.

Es gibt aber auch ein paar Besonderheiten zu beachten. Klassische Deckungen mögen für „normale“ Ein- oder Zweifamilienhäuser durchaus ausreichend sein.

Aber denken wir auch an Gebäude mit kunsthistorischer Bausubstanz, wie z. B. Fresken, Stuckaturen oder Wandvertäfelungen. Diese kommen durchaus nicht nur in den vielen Schlössern im Land vor, sondern sehr oft auch in Gebäuden des Historismus oder des Jugendstils. Auch Gebäude in der Bauhausstradition oder den 50er Jahren weisen häufig besondere Ausstattungsmerkmale auf.

Zum einen bedarf es einer speziellen Expertise bei der Bewertung solcher Gebäudebestandteile, welche in klassischen Deckungen oft nicht ausreichend berücksichtigt sind. Zum anderen stellt sich bei Gebäuden mit kunsthistorischer Substanz häufig die Frage, ob diese nach einem Totalschaden überhaupt in der ursprünglichen Form wiederhergestellt, also rekonstruiert werden sollen oder gar können. Daher sind solche historische Bestandteile sehr individuell zu betrachten. Ein Beispiel, wie stark unterschiedlich eine Bewertung erfolgen kann: Ein luxuriöses Anwesen wurde wegen der Optik mit besonders altem Holz ausgestattet (Balken, Wände, Decken, Böden). Die Gebäudeversicherung kennt aus den Bedingungen erst einmal einen Neuwert, demnach besteht der Versicherungsschutz für gleichartiges Holz zum Neupreis. Der teurere Preis für altes Holz kann bereits übersehen worden sein. Schwieriger wird die Gestaltung bei kunsthistorisch einmaligen Bestandteilen – beispielsweise gotische Fresken. Im Teilschaden sind sie sehr aufwändig zu restaurieren, was zu einem hohen Aufwand (= Versicherungssumme) führen wird. Im Totalschaden wird jedoch niemand neue „alte“ Fresken einbringen. Es bleibt die Frage offen, was dann mit der vom Kunden vereinbarten und bezahlten Versicherungssumme passiert.

Man kann also deutlich sehen, dass die Versicherung von Kunst und denkmalgeschützten Gebäuden möglich ist, dass es aber einer besonderen Expertise dafür bedarf. Sprechen Sie hierzu gerne Ihren betreuenden MARTENS & PRAHL Makler an.

Dr. Georg Freiherr von Gumpenberg, Reiner Müller – 1ST ASSET ASSEKURANZMAKLER GMBH

Kunsthistorische Bauelemente: Bewertung und Wiederherstellung sind kritische Punkte.



Eine originalgetreue Restaurierung ist aufwendig und muss entsprechend gedeckt sein.

IMPRESSUM

Herausgeber:
MARTENS & PRAHL Versicherungskontor
GmbH & Co. KG
Motelinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

Redaktion:
Chefredakteurin: Alexandra Jung

Autoren:
Daniela Gögl, Dr. Georg Freiherr von Gumpenberg,
Dagitta Hackenberg, Reiner Müller, Claus Raabe,
Tina Reimers, Peter Schenk

Kontakt:
E-Mail: holding@martens-prahl.de
Telefon: 0451 88 18 0

Konzeption, Realisation:
Gloy Rissom Thieme & Co.
Agentur für Kommunikation Hamburg GmbH

Druckerei: Tapper GmbH

Bildnachweis: Shutterstock

Haftung: Den Artikeln und Empfehlungen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Änderungen, Irrtümer und Druckfehler: bleiben vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

www.martens-prahl.de

MAN KÖNNTE SICH DARAN GEWÖHNEN WERDEN WIR ABER NICHT TUN

 **WirtschaftsWoche**

BESTER
Mittelstands
Dienstleister

2019

**MARTENS/
PRAHL/**

Branchenvergleich:
14 Versicherungsmakler
Partner: ServiceValue GmbH
Ausgabe 09/2019

**Zum dritten Mal
in Folge die Nr. 1**

grt-agentur.de

Die wichtigste Bewertung ist für uns das Urteil unserer Kunden. Und das ist auch in diesem Jahr wieder höchst erfreulich: Zum dritten Mal in Folge wurde MARTENS & PRAHL von den Entscheidern im Mittelstand bei der Mittelstandsstudie der WirtschaftsWoche zur Nr. 1 im Segment Versicherungsmakler gewählt.

Eine Auszeichnung, die uns sehr stolz macht und die wir als schöne Bestätigung unserer Arbeit verstehen. Aber nicht als Erfolg, auf dem wir uns ausruhen werden. Im Gegenteil, wir sehen sie als Ansporn, noch besser zu werden und in den entscheidenden Kriterien der Umfrage wie Kundenzufriedenheit, Beratungs- und Betreuungsleistung, Kompetenz der Mitarbeiter oder Preis-Leistungs-Verhältnis unseren Vorsprung weiter auszubauen. Und unsere klare Fokussierung auf mittelständische Unternehmen, ihre Strukturen und Anforderungen, auch in Zukunft mit passgenauen Lösungen und nachhaltiger Beratung unter Beweis zu stellen.

Vielen Dank für diese Auszeichnung. Wir versprechen, besser zu bleiben.



Mehr zum Thema Nr. 1 erfahren Sie hier: www.martens-prahl.de/nr1

Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck
T 0451 88 18 0 · F 0451 88 18 280

**MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN**